

Gesetzesantrag

der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der unentgeltlichen Zuwendung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens an Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzesantrags ist es, zur dringend notwendigen baldigen Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen in der DDR und Berlin (Ost) beizutragen und gleichzeitig die wirtschaftliche Zusammenarbeit von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland mit Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) zu fördern. Ausgangspunkt ist der von vielen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen mittelständischen und größeren Unternehmen geäußerte Wunsch, Wirtschaftsgüter des eigenen Betriebsvermögens im Hinblick auf eine künftige wirtschaftliche Zusammenarbeit unentgeltlich fremden Unternehmen in der DDR oder Berlin (Ost) zuzuwenden. Dies wird jedoch durch die derzeitige Gesetzeslage verhindert, weil derartige Zuwendungen bei Überschreiten einer Freigrenze von 75 DM den Gewinn nicht mindern dürfen und zusätzlich in der Regel Schenkungsteuer anfallen würde.

Der Gesetzesantrag beseitigt für eine Übergangszeit von drei Jahren diese Steuerbelastung. Dadurch wird für die Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, derartige wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Zuwendungen vorzunehmen.

- 2 -

B. Lösung

Nach geltendem Recht würden betrieblich veranlaßte unentgeltliche Zuwendungen (Geschenke) bei Überschreiten der Freigrenze von 75 DM zu nichtabziehbaren Betriebsausgaben führen, die den Gewinn des zuwendenden Unternehmens nicht mindern dürfen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG -).

Diese Vorschrift wird so geändert, daß derartige Zuwendungen ab 01.01.90 bis zum 31.12.92 unbegrenzt als Betriebsausgaben abziehbar sind. Dabei wird die betriebliche Veranlassung dieser Zuwendungen unterstellt, wenn vom zuwendenden Unternehmen die Verwendung im Unternehmensbereich des empfangenden Unternehmens in der DDR oder Berlin (Ost) zur Voraussetzung gemacht wird.

Zur Vermeidung der Belastung des zuwendenden Unternehmens mit Schenkungsteuer wird außerdem in § 13 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) eine Steuerbefreiung vorgesehen.

Besondere Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke bedarf es dagegen nicht, weil die bestehenden spendenrechtlichen Regelungen (z.B. § 10 b EStG) ausreichend sind.

Umsatzsteuerliche Auswirkungen treten infolge der betrieblich (unternehmerisch) veranlaßten Zuwendungen ebenfalls nicht ein. Es handelt sich wegen der unternehmerischen Veranlassung nicht um Entnahmeeigenverbrauch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Wegen der Verweisung auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG liegt auch kein Repräsentationseigenverbrauch nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 c UStG vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Über die mögliche Höhe der Steuerausfälle lassen sich begründbare Schätzungen nicht anstellen, weil die ohne die Gesetzesänderung sonst u.U. eintretenden Mehreinnahmen durch eine Besteuerung hinsichtlich der unentgeltlich zugewendeten Wirtschaftsgüter auch nicht annähernd beziffert werden können. Im übrigen entstehen Haushaltsausfälle nur in den Fällen, in denen die zugewendeten Wirtschaftsgüter noch nicht voll abgeschrieben waren.

Bundesrat

Drucksache 176/90

02.03.90

Gesetzesantrag

der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der unentgeltlichen Zuwendung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens an Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost)

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- 11/14 Nr. 3210/29 -

Hannover, den 26. Februar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

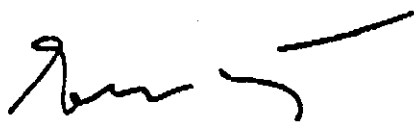
Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung
der unentgeltlichen Zuwendung von Wirtschaftsgütern
des Betriebsvermögens an Unternehmen in der DDR und
Berlin (Ost)

zuzuleiten. Rheinland-Pfalz ist dem Antrag bereits beigetreten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 16.03.90 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

h


A n l a g e

E n t w u r f
eines
Gesetzes zur steuerlichen Förderung der unentgeltlichen
Zuwendung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens an
Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1989
(BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird das Semikolon in Satz 2 durch
einen Punkt ersetzt. Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

"Die betragsmäßige Begrenzung in Satz 2 gilt nicht für die Zu-
wendung von Wirtschaftsgütern an Unternehmen mit Sitz in der
Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) in der
Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1992, wenn die
Wirtschaftsgüter für den Einsatz im betrieblichen Bereich des
Empfängers bestimmt sind. Die in Satz 3 genannten Zuwendungen
gelten als ausschließlich betrieblich veranlaßt."

Artikel 2

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Nr. 18 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Folgende Nummer 19 wird angefügt:

"19. Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Angesichts der aktuellen politischen Entwicklung in der DDR und Berlin (Ost) sind dringend Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die dortige Wirtschaft erforderlich. Neben wirtschaftspolitischen Maßnahmen gehören dazu flankierend auch steuerpolitische Maßnahmen, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland mit Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) für eine Übergangszeit erleichtern.

Von unbefristeten steuerpolitischen Maßnahmen ist dagegen derzeit abzusehen, weil zunächst die weitere politische und wirtschaftliche Entwicklung abgewartet werden sollte.

Steuerpolitisch sind dabei insbesondere von den Unternehmen selbst initiierte Maßnahmen zu unterstützen, die aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll und notwendig sind. Dazu gehört die unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens an Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost), weil dadurch einerseits die wirtschaftliche Situation dieser Betriebe verbessert wird und dies andererseits der Grundstein für eine gewünschte künftige wirtschaftliche Zusammenarbeit ist.

Das Gesetz beseitigt deshalb die nach geltendem Recht für derartige Zuwendungen eintretende Steuerbelastung für eine Übergangszeit von drei Jahren. Dadurch wird für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen ein Anreiz geboten, verstärkt mit Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen und dazu ohne steuerliche Belastungen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens unentgeltlich zum Einsatz im betrieblichen Bereich der Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz betrifft nur betrieblich bedingte Zuwendungen, weil es besonderer Maßnahmen zur Förderung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in die DDR und Berlin (Ost) aufgrund der bereits bestehenden spendenrechtlichen Regelungen (z.B. in § 10 b EStG) nicht bedarf.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 dürfen Aufwendungen für betrieblich veranlaßte Geschenke, die die Freigrenze von 75 DM (pro Jahr und Empfänger) übersteigen, an Personen, die nicht Arbeitnehmer des zuwendenden Unternehmens sind, den Gewinn nicht mindern. Die sich dadurch ergebende Steuerbelastung verhindert die aus wirtschaftlicher Sicht sinnvolle und zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in der DDR und Berlin (Ost) notwendige Zuwendung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens durch in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen, weil die relativ geringe Freigrenze regelmäßig überschritten sein dürfte.

Da die ohne eine Gesetzesänderung eintretende steuerliche Belastung der notwendigen Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) zuwiderlaufen würde, wird § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 so ergänzt, daß die Freigrenze von 75 DM für unentgeltliche Zuwendungen an Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) in der Zeit vom 01.01.90 bis zum 31.12.92 nicht gilt. Voraussetzung ist, daß das zuwendende Unternehmen bestimmt, daß die Gegenstände im betrieblichen Bereich des Empfängers verwendet werden sollen.

Regelungen zum Nachweis der Zuwendungen sind im Gesetz selbst nicht erforderlich, weil dafür die allgemeinen steuerlichen Nachweispflichten für Betriebsausgaben ausreichend sind. Der Nachweis kann z.B. durch Briefwechsel oder Bestätigung des Empfängers geführt werden. Auch eine gesetzliche Regelung zur tatsächlichen bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung im Betrieb des Empfängers ist verzichtet worden, weil insoweit eine Überwachung von hier aus nicht möglich ist.

Zur Vereinfachung der praktischen Durchführung des Gesetzes wird bei Zuwendungen, die die o.a. Voraussetzungen erfüllen, stets die betriebliche Veranlassung unterstellt.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß unter diese Regelung nur Aufwendungen fallen, die dem Grunde nach Betriebsausgaben darstellen. Andere Zuwendungen, z.B. solche, die wegen Gewährung einer Gegenleistung nicht unentgeltlich erfolgen oder die beim zuwendenden Unternehmen zu aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten führen, werden von dieser Regelung nicht erfaßt, sondern sind nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften zu beurteilen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 unterliegt der Schenkungsteuer jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Die freigebige Zuwendung erfaßt sowohl die Schenkung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als auch weitere schenkungsähnliche Zuwendungen.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden auch unentgeltliche Zuwendungen von Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören oder aus einem solchen stammen, von der Steuerpflicht umfaßt. Die Zuwendung unterliegt mit ihrem Teilwert (§ 12 Abs. 5 ErbStG i.V.m. § 109 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes - BewG -) der Besteuerung. Da zwischen dem Zuwendenden und dem Bedachten keine persönlichen Beziehungen bestehen, unterliegt die Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens der ungünstigen Steuerklasse IV (§ 15 Abs. 1 ErbStG), in der für den Erwerb lediglich ein Freibetrag von 3.000 DM (§ 16 Abs. 1 Nr. 5) gewährt wird. Dieser Freibetrag dürfte regelmäßig nicht ausreichen, um die Besteuerung zu vermeiden.

Die Belastung mit Schenkungsteuer läuft der notwendigen wirtschaftlichen Förderung von Unternehmen in der DDR zuwider. Die vorgesehene Ergänzung des § 13 Abs. 1 stellt deshalb die unentgeltliche Zuwendung von Wirtschaftsgütern durch Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland an Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) für die Dauer von drei Jahren von der Schenkungsteuer frei. Durch die Verweisung auf die Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 EStG wird sichergestellt, daß nur Zuwendungen zur Förderung an Unternehmen in der DDR und Berlin (Ost) begünstigt werden und nicht jede unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.